

1. **Allgemein:** Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die Gesetzlichen Bestimmungen des HGB/GüKG für nationale Transporte.
2. **Haftung:** Mit der Annahme des Frachtvertrages gilt die Haftung für Güterschäden/Vermögensschäden von bis zu 40 SZR/kg brutto in dem Umfang als vereinbart, in dem wir selbst mit unserem Auftraggeber eine Haftungsvereinbarung abgeschlossen haben. Der Frachtführer sichert den Abschluss einer entsprechenden Güterhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von 8,33 bis 40 SZR/kg zu. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist auf Verlangen vorzulegen. Der Frachtführer haftet gem. §425 Abs. 1 HGB für sämtliche Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung der Ware in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen. Haftungsausschüsse gem. §427 HGB kommen nur bei Behandlungsfehlern der Ware vor Verladung zum Tragen. Die Auftragserteilung erfolgt unter ausdrücklichem Ausschluss der ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).
3. **Vereinbarung über den Tausch von Packmittel:** Mit der Annahme des Auftrages gilt der direkte Tausch von Packmittel an der Beladestelle als vereinbart. Wurden die Packmittel nicht direkt getauscht, sind diese innerhalb von 14 Tagen an den Verladeort zurückzuführen. Andernfalls behalten wir uns vor, die Annahme der Packmittel abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB zu verlangen. Wir berechnen Ihnen dann für nicht rechtzeitig zurückgelieferte Packmittel die marktüblichen Beschaffungskosten von 10 € je Europalette, 80 € je Gitterbox und 7 € je Düsseldorfer Palette zzgl. MwSt. und einer Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro.
4. **Einhaltung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG):** Weiterhin bestätigen Sie uns, dass Sie als ein von uns eingesetzter Subunternehmer, Spediteur und Frachtführer die Bestimmungen des GüKG in seiner jeweiligen Fassung einhalten werden und von Ihnen eingesetzte Frachtführer, Subunternehmer und Spediteure entsprechend zu verpflichten. Sie werden uns auf eine entsprechende Anfrage alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, die uns die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des GüKG ermöglichen. Im Falle eines Verstoßes Ihrerseits gegen das GüKG werden Sie uns von allen Ansprüchen/Beanstandungen Dritter freihalten. Außerdem haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen eingesetzten Personen die nach GüKG erforderlichen Dokumente zur Erfüllung jedweder Kontrollpflichten mit sich führen.
5. **Temperaturgeführte Transporte:** Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Anhänger und Aufbauten muss insbesondere in einem geruchsfreien, sauberen, dichten, trockenen, technisch einwandfreien und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Sie als Auftragnehmer versichern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften (z.B. VO(EG) Nr. 852/2004, VO(EG) Nr. 853/2004, LFGB,IfSG) eingehalten werden. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung Ihres/Ihrer Kühlaufbaus/Kühlaufbauten von mind. einer Stunde vor der Beladung an der angegebenen Ladestelle. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibrierten oder geeichten Temperaturschreiber/Datenlogger mit Ausdruck der Aufzeichnung und Archivierung gem. den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mind. aber 40 Monate. Die regelmäßige Fahrzeugwartung insbesondere des Kühlaggregat, Kühlaufbau und Temperaturlaufzeichnungssystem wird von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfragen nachgewiesen.
6. **Einsatz von Nachunternehmern:** Die Weitervergabe des Auftrages an Dritte oder der Einsatz von Nachunternehmern kann nur nach vorheriger gemeinsamer schriftlicher Abstimmung erfolgen.
7. **Sonstige Regelungen:** Annahmeverweigerungen und sonstige Unregelmäßigkeiten sind umgehend zu melden und innerhalb von 3 Werktagen zur Ladestelle zurückzuführen. Die Rückführung der quittierten originalen Ablieferbelege hat innerhalb von 7 Werktagen nach Zustellung zu erfolgen. Annahmeverweigerungen sowie Ablieferquittungen mit Abschreibungen sind sofort (Folgetag bis 10.00 Uhr) zu faxen! Bei Nichteinhaltung berechnen wir Euro 50,- je Beleg. Bei allen Aufträgen gilt die stückzahlmäßige Übernahme / Kontrolle als vereinbart. Die Übernahmetemperatur des Beförderungsgutes ist vor der Verladung festzustellen und bei Abweichung zu dokumentieren Störungen im Transportverlauf sind sofort telefonisch zu melden.

Im Frachtpreis enthalten sind etwaige Kosten für stückzahlenmäßige Kontrolle und Lademitteltausch. Frachtpreis ist inklusive aller Stand- u. Wartezeiten.

Zahlungsziel 45 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.

Um Wartezeiten zu vermeiden stimmen sie mit der Disposition Ladezeiten ab.

Weiterhin bestätigen Sie uns, dass Sie als ein von uns eingesetzter Subunternehmer, Spediteur und Frachtführer die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Mindestlohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen einhalten werden und von Ihnen eingesetzte Frachtführer, Subunternehmer und Spediteure entsprechend zur Einhaltung verpflichten. Sie werden uns auf eine entsprechende Anfrage alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, die uns die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Mindestlohngesetzes ermöglichen. Im Falle eines Verstoßes Ihrerseits gegen das Güterkraftverkehrsgesetz oder das Mindestlohngesetz werden Sie uns von allen Ansprüchen/Beanstandungen Dritter freihalten. Außerdem haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen eingesetzten Personen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und dem Mindestlohngesetz erforderliche Dokumente zur Erfüllung jedweder Kontrollpflichten mit sich führen. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflicht der Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer, stellen wir 100,00 € Vertragsstrafe pro AT in Rechnung.

**Bitte geben Sie den Namen des Fahrers, das Kennzeichen des Lkw und die Nummer des Mobiltelefons an.**

Der Fahrer besorgt die Be- und Entladung des LKW. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wir nicht Eigentümer der transportierten Güter sind. Dem Auftragnehmer steht an dem zum Transport übernommenen Gut kein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB zu. Die Entstehung eines Pfandrechts gem. §§ 441, 464, 475 b HGB ist ausgeschlossen.

Es dürfen nur einwandfreie Koffer / Plan-LKW eingesetzt werden. Die Ware muss zu 100 % gegen Nässe und Frost geschützt sein. Für die zu erbringende Beförderungsleistung haben Sie uns versichert, dass sich das von Ihnen eingesetzte Fahrzeug in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand befindet, insbesondere – bei entsprechendem Auftrag – geeignet für den technischen sauberen Transport von Lebensmitteln ist.

Kundenschutz Ihrerseits gilt als vereinbart. Bei Nichteinhaltung droht eine Vertragsstrafe von bis zu 50.000,00€.

Das Vorhandensein geeigneter Ladungssicherungsmittel an Bord, die Kontrolle der Ladungssicherung nach Beladung, sowie durchgehend während des gesamten Transports, ggf. die Nachsicherung, sowie die Einhaltung der Richtlinie VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ haben Sie zugesichert.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stendal.

**Änderungen unseren Auftragsbedingungen (sonstige Regelungen) werden nicht akzeptiert!!!!!!**

Der Auftrag wird mit der tatsächlichen Ausführung der Leistung übernommen, eine Zurückweisung gegenüber dem Auftraggeber hat bis spätestens 2 Stunden nach Zusendung des Auftrages zu erfolgen.